



## Informationen zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

Das „Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ wurde am 16. Dezember 2024 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht ist am **17. Dezember 2024** in Kraft getreten (<https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2024-579/>). Damit einher gehen Änderungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG).

### 1. Sprachstandserhebungen an den Grundschulen („Sprachscreening“)

Die Grundschulen erheben den Sprachstand aller Kinder 1,5 Jahre vor der Einschulung (sog. „Sprachscreening“). Dazu laden die Grundschulen ab Januar 2025 erstmals alle Kinder dieser Alterskohorte zu einem Sprachscreening in die jeweilige Sprengelgrundschule ein. Das Sprachscreening an den Grundschulen erfolgen erstmals im März 2025. Dabei kommt das neu entwickelte Instrument „Bayerisches Sprachscreening des individuellen Sprachförderbedarfs – **BASIS**“ zum Einsatz.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Sprachscreening der Grundschule besteht für ein Kind nicht, wenn **die Eltern der Grundschule eine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung vorlegen, die bestätigt, dass** das Kind die Einrichtung besucht und nach SISMIK bzw. SELDAK keinen erhöhten Sprachförderbedarf in der Sprache Deutsch hat. Eltern von Kindern mit Sprachförderbedarf nach SISMIK oder SELDAK erhalten **keine** solche Erklärung von der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung. Sie gehen mit ihrem Kind an die Sprengelgrundschule zum Sprachscreening.

Ein Kind, das eine Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) oder Heilpädagogische Tagesstätte (HPT) besucht, muss ebenfalls nicht am Sprachscreening der Grundschule teilnehmen. Hierfür stellen die SVE oder HPT den Eltern eine **schriftliche Erklärung einer Schulvorbereitenden Einrichtung oder einer Heilpädagogischen Tagesstätte zur Vorlage bei der Sprengelgrundschule** aus.

Die Erklärungen sind jeweils **bis 31. Januar** den Eltern auszuhändigen.

## 2. Was ist jetzt bis März von der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung zu tun?

Die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung...

- **schließt die Sprachstandserhebungen** bei den Kindern **im vorletzten Kita-Jahr** vor der Einschulung mit der Kurzversion von SISMIK bzw. SELDAK **bis zum 31. Januar ab**.
- **stellt den Eltern die schriftliche „Erklärung** der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung“ **bis 31. Januar aus**, wenn ihr Kind keinen erhöhten Sprachförderbedarf nach SISMIK/SELDAK hat. Die Eltern geben diese an die Sprengelgrundschule weiter.
  - ➔ In der Anlage erhalten Sie ein beschreibbares PDF-Dokument: Das kann direkt über den PC oder per Hand ausgefüllt werden. Einzutragen sind
    - der Name und die Adresse der Einrichtung,
    - der Name und das Geburtsdatum des Kindes, dem durch die Erklärung kein erhöhter Sprachförderbedarf bescheinigt wird und
    - eine Unterschrift und ein Stempel der Einrichtung. Die Unterschrift kann durch die Kita-Leitung, das pädagogische Personal oder dem Träger erfolgen.
- **organisiert und beginnt – wie bisher auch – ab Februar mit dem Kita-Anteil des Vorkurs Deutsch 240**. Grundlage für die Entscheidung, ob ein Kind an diesem Vorkurs teilnehmen soll, ist – bis zum Vorliegen des endgültigen Ergebnisses des Sprachscreenings – das Ergebnis der Sprachstandserhebung durch die Kita nach SISMIK bzw. SELDAK. Die Förderung im Vorkurs erfolgt auch beim Kita-Anteil vorzugsweise in **Kleingruppen** mit 6 bis 8 Kindern. Die Kita-Leitung meldet weiterhin wie bislang **bis Mitte Februar** die Vorkurskinder an die zuständige Grundschule und gleichzeitig an das zuständige Jugend- und Schulamt. Alle Informationen rund um den Vorkurs finden Sie auf der Homepage des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz unter <https://www.ifp.bayern.de/projekt/vorkurs-deutsch/>. Bei Fragen zum Vorkurs Deutsch wenden Sie sich bitte an [vorkurs@ifp.bayern.de](mailto:vorkurs@ifp.bayern.de).

### 3. Zeitliche Übersicht über die einzelnen Schritte

#### Vorletztes Kita-Jahr vor Einschulung

- **Bis 10. September** (im ersten Durchlauf bis Ende Dezember 2024): Übermittlung der Daten der zum Sprachscreening einzuladenden Kinder von den Meldebehörden an die Sprengelgrundschulen. Das sind die Kinder, die bis zum 30. September des auf die Datenübermittlung folgenden Kalenderjahres fünf Jahre alt werden, also zwei Jahre vor dem regulären Beginn der Schulpflicht stehen.
- **Mitte September/Okttober** (im ersten Durchlauf Januar 2025): (Mehrsprachige) Information der Eltern durch die Sprengelgrundschule über die Verpflichtung zur Teilnahme am Sprachscreening (und über die Befreiung davon bei Vorlage einer Erklärung der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung/SVE/HPT).
- **September bis 31. Januar**: Sprachstandserhebung in den Kindertageseinrichtungen mit Kurzversion SISMIK/SELDK für Kinder im vorletzten Kindergartenjahr.
- **Bis 31. Januar**: Ausstellung der schriftlichen „Erklärung der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung zur Vorlage bei der Sprengelgrundschule“ für die Eltern.
- **Ab Ende Januar/Februar**: Organisation und Beginn des Kita-Anteils des Vorkurs Deutsch 240. Meldung der Vorkurs-Kinder an Jugend-/Schulamt und Grundschule. Grundlage für die Entscheidung, ob ein Kind am Vorkurs teilnehmen soll, ist – bis zum Vorliegen des endgültigen Ergebnisses des Sprachscreenings – das Ergebnis der Sprachstandserhebung nach SISMIK bzw. SELDAK durch die Kita.
- **Im Februar bis März** (im ersten Durchlauf vsl. nur im März): Durchführung des Sprachscreenings an der Grundschule.
- **Bis Ende März**: Verpflichtung der Kinder mit Sprachförderbedarf zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs durch Sprengelgrundschule (Bescheid). Die Verpflichtung umfasst auch die Suche nach und die Annahme eines geeigneten Kindergartenplatzes durch die Eltern.

#### Letztes Kita-Jahr vor Einschulung

- **Ab September bis Ende des Kita-Jahres**: Beginn des schulischen Anteils im Vorkurs Deutsch 240. Kita-Anteil wird fortgeführt.

- **Bis September:** Eltern von verpflichteten Kindern müssen Platz in staatlich geförderter Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs Deutsch 240 belegen (die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung stellt eine entsprechende Vorlage aus). Alternativ: Nachweis der Eltern gegenüber Sprengelgrundschule, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgte.
- **März:** Schulanmeldung.

# Graphische Übersicht

